

Zu BASS 12-51 Nr. 7

**Aufhebung des Runderlasses
„Besuch außerschulischer Einrichtungen
im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht
gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz“**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 3. Mai 2024 - 313/2024-0002785

Bezug: RdErl. d. Kultusministeriums vom 19.12.1985 (GABl. NW. 1986
S. 4; BASS 12-51 Nr. 7)

1

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

Die Bezirksregierungen haben die Möglichkeit, sich weiterhin an den im
Bezugserrlass genannten Leitkriterien zu orientieren.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2024 in Kraft.

ABl. NRW. 05/24